



# Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT FREIBURG

## Liste der nicht zulässigen Rebsorten zur Bezeichnung von einfachem Wein (Deutscher Wein) (§ 42 Weinverordnung)

Bei einem Wein, ausgenommen Perlwein, Schaumwein und Qualitätsschaumwein, aus Erzeugnissen ab dem Erntejahrgang 2011, der nicht mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichnet ist, ist die Angabe der Bezeichnung, einschließlich deren Synonyme, einer der folgenden Rebsorten unzulässig:

1. Bacchus,
2. Blauer Limberger,
3. Blauer Portugieser,
4. Blauer Silvaner,
5. Blauer Spätburgunder,
6. Blauer Trollinger,
7. Domina,
8. Dornfelder,
9. Grauer Burgunder,
10. Grüner Silvaner,
11. Kerner,
12. Müller Thurgau,
13. Müller-Rebe (Schwarzriesling)
14. Rieslaner,
15. Roter Elbling,
16. Roter Gutedel,
17. Roter Riesling,
18. Roter Traminer,
19. Scheurebe,
20. Weißer Elbling,
21. Weißer Gutedel,
22. Weißer Riesling

Laut Artikel 62 der VO (EG) 607/2009 dürfen die **Namen von Keltertraubensorten und ihre Synonyme, die aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bestehen** nicht für einfachen Wein verwendet werden.

Folge:

Nur Pinot Blanc darf als Rebsortenangabe für einen Weißburgunder verwendet werden, weil der geografische Hinweis „Burgunder“ nicht enthalten ist.